

Offizielle Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **13 (1986)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



Die Eidgenössischen Behörden 1986



Bundespräsident:
Alphons Egli

Geboren am 8. Oktober 1924 in Luzern. Bürger von Luzern und Entlebuch. Gymnasium in En-

gelberg, St. Maurice und Luzern. Hochschulstudien in Zürich, Bern und Rom. Ab 1952 Anwaltspraxis in Luzern. 1967 bis 1975 Mitglied des Grossen Rates des Kantons Luzern. Von 1975 bis 1982 Mitglied des Ständerates. Oberstleutnant der Infanterie. Am 8. Dezember 1982 Wahl zum Bundesrat.

Vizepräsident des Bundesrates:

Pierre Aubert

Präsident des Nationalrates:

Martin Bundi

Präsident des Ständerates:

Peter Gerber

Departement für auswärtige Angelegenheiten:

Pierre Aubert

Departement des Innern:

Alphons Egli

Justiz- und Polizeidepartement:

Elisabeth Kopp

Militärdepartement:

Jean-Pascal Delamuraz

Finanzdepartement:

Otto Stich

Volkswirtschaftsdepartement:

Kurt Furgler

Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement:

Léon Schlumpf

Das neue Eherecht und die Auslandschweizer

Voraussichtlich wird das neue Eherecht am 1. Januar 1988 in Kraft treten. Wie wirkt es sich auf die eheliche Gemeinschaft derjenigen Schweizer, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, und, im speziellen, auf Namen und Heimatort der Frau aus? (Die wichtigsten Punkte des neuen Gesetzes wurden in der letzten Nummer, Seite 9, vorgestellt).

Um diese Fragen beantworten zu können, muss zuerst überprüft werden, ob der Staat, in dem ein Ehepaar lebt, im Bereich des internationalen Eherechts auf das Heimatrecht oder das Wohnsitzrecht abstellt. Die Staaten, die zu der ersten Kategorie gehören (wie z. B. die BRD, Österreich, Spanien, in einem gewissen Mass Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal, zahlreiche Staaten Osteuropas, des Nahen Ostens oder des Fernen Ostens) unterstellen die Ehe-

gatten der Gesetzgebung ihres Heimatstaates, d. h. die Auslandschweizer dem schweizerischen Recht. Im Gegensatz dazu fällt in den Staaten der zweiten Kategorie (z. B. Dänemark, Norwegen, mehrere lateinamerikanische Staaten, UdSSR, die angelsächsischen Länder – USA, Kanada, GB – und die Länder der angelsächsischen Tradition wie Ghana oder Nigeria) alles, was das Eherecht betrifft, unter das Wohnsitzrecht. Die Änderungen, die das neue

schweizerische Recht mit sich bringt, berühren somit nur die Ehepaare, die in einem Staat der ersten Gruppe leben, d. h. in einem Staat, in dem die Grundsätze des Heimatrechts anwendbar sind.

Name und Heimatort der Frau

Laut neuem Eherecht bleibt der Name des Ehemannes Familienname. Ausserdem tragen auch die Kinder weiterhin den Namen ihres Vaters. Neu ist, dass die Frau, falls sie es wünscht, ihren Mädchennamen behalten und diesen dem Familiennamen voranstellen kann. Dies wird auch dann möglich sein, wenn nur sie über das Schweizer Bürgerrecht verfügt. Diese Änderung ist vor allem für diejenigen Frauen wichtig, die im Geschäftsleben unter ihrem Mädchennamen bekannt sind. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes

kann die Frau, die noch unter dem alten Eherecht geheiratet hat, beim Zivilstandsbeamten beantragen, ihren Mädchennamen dem Namen ihres Mannes voranzustellen.

Weiterhin gilt, dass die schweizerische Frau den Heimatort ihres schweizerischen Ehemannes erhält. Neu ist jedoch, dass sie ihren eigenen nicht mehr verliert. Diese Regel gilt wie bisher auch für Frauen, die mit einem Ausländer verheiratet sind und die Beibehaltungserklärung betreffend des Schweizer Bürgerrechts abgegeben haben.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes kann die Frau, die noch unter dem alten Eherecht einen Schweizer Bürger geheiratet hat, bei der zuständigen Behörde ihres Heimatkantones beantragen, ihr ursprüngliches Bürgerrecht wiederzuerlangen.

Die Kinder erhalten weiterhin den Heimatort des Vaters und, falls dieser Ausländer ist, das Bürgerrecht ihrer Mutter. ●

*Danielle Angel/
Bundesamt für Justiz*

Resultate der Eidg. Volksabstimmung vom 1. 12. 1985

Mit 1099864 Nein gegen 459567 Ja hat das Schweizervolk die Volksinitiative für die Abschaffung der Vivisektion wuchtig verworfen. Die Initiative verlangte, dass die Vivisektion an Wirbeltieren und grausame Tierversuche in der ganzen Schweiz verboten werden.

Nächste eidg. Volksabstimmung: 8. Juni 1986 (Gegenstand noch nicht festgelegt)

Zollfreigrenzen für alkoholische Getränke:

Zur Erinnerung

Der Bundesrat hat die Zollfreigrenzen für alkoholische Getränke im Reisenden- und Grenzverkehr auf den 1. Juni 1984 herabgesetzt. Da solche Regelungen leicht in Vergessenheit geraten, seien sie hier nochmals dargestellt.

Bisherige Regelung

Reisendenverkehr:

1 Liter mit über **25** Grad
und
2 Liter bis **25** Grad

Grenzverkehr:

1 Liter bis **25** Grad

Neue Regelung

Reisendenverkehr:

1 Liter mit über **15** Grad
(z. B. Liköre, Aperitifs, Brantweine)
und
2 Liter bis **15** Grad
(z. B. Weine, Schaumweine, Bier)

Grenzverkehr:

1 Liter bis **15** Grad

zunehmenden Reisendenverkehrs weiter zuungunsten der besteuerten Ware. Das volksgesundheitliche Ziel der Alkoholgesetzgebung wird immer mehr in Frage gestellt. Der Ausfall an Monopolgebühren wächst, was zu einer Verschlechterung der Rechnung der Alkoholverwaltung und damit zu einer Reduktion der Leistungen für die Bekämpfung des Alkoholismus und für die AHV/IV führt.

*Eidgenössisches Finanzdepartement/
Presse- und Informationsdienst*



Wer möchte mehr wissen?

Bestellen Sie unverbindlich die Unterlagen bei:
Solidaritätsfonds der Auslandschweizer,
Gutenbergstrasse 6, CH-3011 Bern